

**Justizministerium**  
**Die Ministerin**



Präsidentin des Landtages  
Mecklenburg-Vorpommern  
Schloss Schwerin  
19053 Schwerin

über

den  
Chef der Staatskanzlei  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen: *J. V. C. G. G. G.*  
Schwerin, 16. September 2021

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE**  
Tätige Richterinnen und Richter in Mecklenburg-Vorpommern  
Drs.-Nr. 7/6363

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

  
Katy Hoffmeister

Anlage

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Jacqueline Bernhardt, Fraktion DIE LINKE**

**Tätige Richterinnen und Richter in Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Wie viele Planstellen mit R-Besoldung gab es zum Stichtag den 4. August 2021 in den Gerichten und Staatsanwaltschaften Mecklenburg-Vorpommerns (bitte für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften separat angeben)?

Zum Stichtag 4. August 2021 gab es in den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes insgesamt 616 Planstellen mit R-Besoldung.

	Planstellen
Amtsgerichte	161
Landgerichte	105
Oberlandesgericht	33
Staatsanwaltschaften	158
Generalstaatsanwaltschaft	11
Verwaltungsgerichte	45
Oberverwaltungsgericht	14
Sozialgerichte	45
Landessozialgericht	16
Finanzgericht	8
Arbeitsgerichte	16
Landesarbeitsgericht	4
Gesamt	616

2. Wie viele dieser Planstellen waren tatsächlich besetzt?
  - a) Wie viele davon waren durch Richterinnen und Richter auf Probe besetzt?
  - b) Wie viele Stellen in den Gerichten waren durch versetzte Staatsanwältinnen und Staatsanwälte besetzt?  
(Bitte für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften separat angeben!)

Von den 616 Planstellen mit R-Besoldung waren zum Stichtag 596 tatsächlich besetzt. Zusätzlich wurden zum Stichtag 17 vorübergehend an das Justizministerium abgeordnete Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte auf Stellen im Justizministerium geführt.

**Zu a)**

82 der Planstellen waren durch Richterinnen und Richter auf Probe besetzt.

**Zu b)**

Diese Daten werden statistisch nicht erfasst. Eine Beantwortung dieser Teilfrage würde eine händische Auswertung der Personalakten erfordern. Dies wäre mit einem Aufwand verbunden, der mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

3. Wie viele Inhaber dieser besetzten Planstellen waren zum 4. August 2021 tatsächlich im richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst tätig?  
Wie viele waren krank, freigestellt, abgeordnet, in Elternzeit oder anderweitig nicht in ihren Dienststellen tätig (bitte die jeweiligen Gründe für Abwesenheiten nennen und für alle Gerichte und Staatsanwaltschaften separat angeben)?

Von den Inhabern dieser Planstellen waren zum Stichtag 2 freigestellt, 20 abgeordnet und 8 in Elternzeit.

Daten zu krankheitsbedingt nicht im Dienst befindlichen Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die eine Auswertung bezogen auf bestimmte Stichtage ermöglichen, werden statistisch nicht erfasst. Die Beantwortung der Frage würde insoweit eine händische Auswertung der Personalakten erfordern. Dies wäre mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden, der schon mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.

4. Wie hoch waren zum Stichtag 4. August 2021 die Arbeitskraftanteile je Dienststelle veranschlagt, mit den Richterinnen und Richter mit nicht spruchrichterlicher Tätigkeit (Verwaltungsaufgaben, elektronische Akte, Geschäftsprüfungen etc.) betraut waren (bitte für alle Gerichte separat angeben)?

Im Rahmen der bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften geführten Personalübersichten (PÜ) sind jeweils zum Quartalsende die im zurückliegenden Quartal tatsächlich eingesetzten Arbeitskraftanteile (AkA) und die im gesamten zurückliegenden Berichtszeitraum durchschnittlich eingesetzten AkA auszuweisen. Hierbei unterscheidet die PÜ nach den Bereichen Rechtssachen, Verwaltungssachen, Freistellungen für Ausbildungs- und Fortbildungstätigkeit, Freistellungen für Mitarbeit in Richter-, Schwerbehinderten-, Gleichstellungs- und Frauenvertretungen sowie IT-Angelegenheiten.

Die AkA für die elektronische Akte oder Geschäftsprüfungen werden nicht gesondert erfasst, sondern sind unter Verwaltungssachen beziehungsweise IT-Angelegenheiten subsumiert.

In den zum 30. Juni 2021 zu erstellenden PÜ wurden folgende durchschnittliche AkA für den Zeitraum Januar bis Juni 2021 für die Bereiche Verwaltungssachen und IT-Angelegenheiten mitgeteilt.

**Personalverwendung Richter/Staatsanwälte:  
durchschnittliche Arbeitskraftanteile von Januar bis Juni 2021**

	Verwaltungssachen	IT-Angelegenheiten
Amtsgerichte	7,91	1,40
Landgerichte	6,32	2,38
Oberlandesgericht	3,40	1,90
Staatsanwaltschaften	16,56	0,80
Generalstaatsanwaltschaft	3,90	0,75
Verwaltungsgerichte	2,92	0,15
Oberverwaltungsgericht	2,10	0,40
Sozialgerichte	2,27	0,00
Landessozialgericht	1,35	0,15
Finanzgericht	1,00	0,10
Arbeitsgerichte	0,85	0,10
Landesarbeitsgericht	1,40	0,30

5. Wie viele Inhaber dieser besetzten Planstellen waren zum 16. August 2021 in Teilzeit nach den §§ 8, 8b und 8d Landesrichtergesetz (LRigG M-V) beschäftigt?
  
6. Wie viele Inhaber dieser besetzten Planstellen, die am 16. August 2021 tatsächlich im richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Dienst tätig waren, sind nach den §§ 8, 8b und 8d Landesrichtergesetz (LRigG M-V) in Teilzeit beschäftigt?

Die Fragen 5 und 6 werden zusammenhängend beantwortet.

Im Rahmen der PÜ erfassen die Gerichte und Staatsanwaltschaften jeweils zum Quartalsende den jeweiligen Personalbestand. Dabei sind die Kopfzahlen und Aka der Bediensteten zu zählen. Bedienstete, die mit ihrer vollen Arbeitskraft an eine andere Dienststelle abgeordnet sind, sind bei der bisherigen Beschäftigungsdienststelle (Heimatsdienststelle) unberücksichtigt zu lassen und nur bei der derzeitigen Beschäftigungsdienststelle zu zählen. Bedienstete, die mit Bruchteilen ihrer Arbeitskraft an eine andere Dienststelle abgeordnet und gleichzeitig mit Bruchteilen ihrer Arbeitskraft bei der Heimatsdienststelle tätig sind, sind als Teilzeitbeschäftigte bei beiden Dienststellen zu zählen.

Nicht zu erfassen sind die Bediensteten, die sich am Erhebungsstichtag (30.03., 30.06., 30.09. beziehungsweise 31.12.):

- a. in Elternzeit mit einer Gesamtdauer von mindestens drei Monaten, soweit nicht eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit ausgeübt wird,
- b. in der Freistellungsphase einer Altersteilzeit im Blockmodell,
- c. in der Freistellungsphase einer Sabbatzeit,
- d. in einer Beurlaubung mit einer Gesamtdauer von mindestens drei Monaten, die nicht Erholungsurlaub ist, oder
- e. in Pflegezeit oder in einer sonstigen Freistellung nach § 3 PflegeZG mit einer Gesamtdauer von mindestens drei Monaten befinden, soweit die Freistellung vollständig ist.

Die Zahl der Stellen bleibt bei der Erfassung des Personalbestands außer Betracht. Daher werden in der PÜ keine Angaben erfasst, wie viele Inhaber besetzter Planstellen in Teilzeit beschäftigt waren.

Zum Erhebungsstichtag 30. Juni 2021 wurde folgender Personalbestand nach vorbezeichneten Maßgaben erfasst:

**Personalbestand Richter/Staatsanwälte:  
Erhebungsstichtag: 30. Juni 2021**

	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte <sup>1)</sup>	
	Kopfzahl	Kopfzahl	Arbeitskraftanteile
Amtsgerichte	129	30	22,00
Landgerichte	102	19	5,55
Oberlandesgericht	32	6	1,80

	Vollzeitbeschäftigte	Teilzeitbeschäftigte <sup>1)</sup>	
	Kopfzahl	Kopfzahl	Arbeitskraftanteile
Staatsanwaltschaften	141	11	7,83
Generalstaatsanwaltschaft	9	0	0,00
Verwaltungsgerichte	36	4	2,20
Oberverwaltungsgericht	15	1	0,10
Sozialgerichte	34	4	2,95
Landessozialgericht	14	2	1,08
Finanzgericht	9	0	0,00
Arbeitsgerichte	15	1	0,60
Landesarbeitsgericht	4	0	0,00

1) Teilzeitbeschäftigte sind „echte“ Teilzeitkräfte sowie Bedienstete, die bei mehreren Dienststellen mit Bruchteilen ihrer Arbeitskraft eingesetzt sind.